

Vorblatt zum Frühwarndokument

Vorhaben:	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik, der Richtlinie 2006/118/EG zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung und der Richtlinie 2008/105/EG über Umweltqualitätsnormen im Bereich der Wasserpolitik
KOM-Nr.:	COM(2022) 540 final
BR-Drucksache:	14/23
Federführendes Ressort/Aktenzeichen:	MEKUN
Zielsetzung:	Ziel der Änderung von WRRL, GWRL und UQN-RL soll die Verbesserung der Wasserqualität sein.
Wesentlicher Inhalt:	<p>Das Ziel soll durch die Überarbeitung der Liste der prioritären Stoffe, für die Umweltqualitätsnormen oder Schwellenwerte (nur für GWRL) erreicht werden, die um Industriechemikalien wie PFAS, Pestizidwirkstoffe, Metalle, Human- und Tierarzneimittel und Antibiotika, sowie zukünftig auch Mikroplastik erweitert werden.</p> <p>Zudem soll mehr Flexibilität und die Vereinfachung des Verfahrens zur Anpassung der Stofflisten geschaffen werden.</p> <p>Die Mitgliedstaaten sollen zukünftig genauere, vollständigere und aktuellere Informationen über die Wasserqualität bereitstellen. So sollen die Datenverfügbarkeit und Transparenz durch erhöhte Anforderungen an die Datenbereitstellung verbessert werden.</p>
Vorläufige Einschätzung zur Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips (bei Bedenken: kurze Begründung):	<p>Grundsätzlich bestehen <u>keine Bedenken</u>. In Bezug auf die Anpassung der Stofflisten und der Umweltqualitätsnormen bzw. Schwellenwerte ist der Vorschlag zu begrüßen.</p> <p>Eher kritisch ist der Vorschlag der Europäischen Kommission zu sehen, die Anpassung der Stofflisten sowie der Umweltqualitätsnormen und Schwellenwerte künftig durch delegierte Rechtsakte vorzunehmen, statt durch eine Änderung der Anhänge im Mitentscheidungsverfahren.</p>

<p>Besonderes schleswig-holsteinisches Interesse?:</p>	<p>Grundsätzlich wird die Initiative begrüßt, allerdings schränkt der Vorschlag die Mitbestimmung bei der Festlegung des chemischen Untersuchungsumfangs an Oberflächengewässern ein, dadurch entstehen für SH (und bundesweit) erhöhte Aufwendungen für Probenahme, Laboranalysen, Auswertungen und Meldungen.</p> <p>Auch im Grundwasserbereich wird die Initiative positiv bewertet. Durch einheitlich vorgegebene Schwellenwerte wird eine gewisse Harmonisierung erreicht. Untersuchungsintervalle sollten dabei jedoch entsprechend der Vulnerabilität anpassbar sein. Durch die zusätzlich zu erhebenden Parameter (insb. der auch im GW Bereich vorgesehenen verpflichtenden Watchlist) sind Engpässe bei der Analytik (Landeslabor, Ext. Labore) sowie Weiterverarbeitung zu erwarten.</p> <p>Ggf. besteht noch weiterer Änderungsbedarf, eine Harmonisierung mit anderen Rechtsbereichen (z. B. TrinkwasserVO) sollte gegeben sein.</p>
<p>Zeitplan für die Behandlung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Bundesrat b) Rat: c) ggf. Fachministerkonferenzen, etc. 	<p>a)</p>